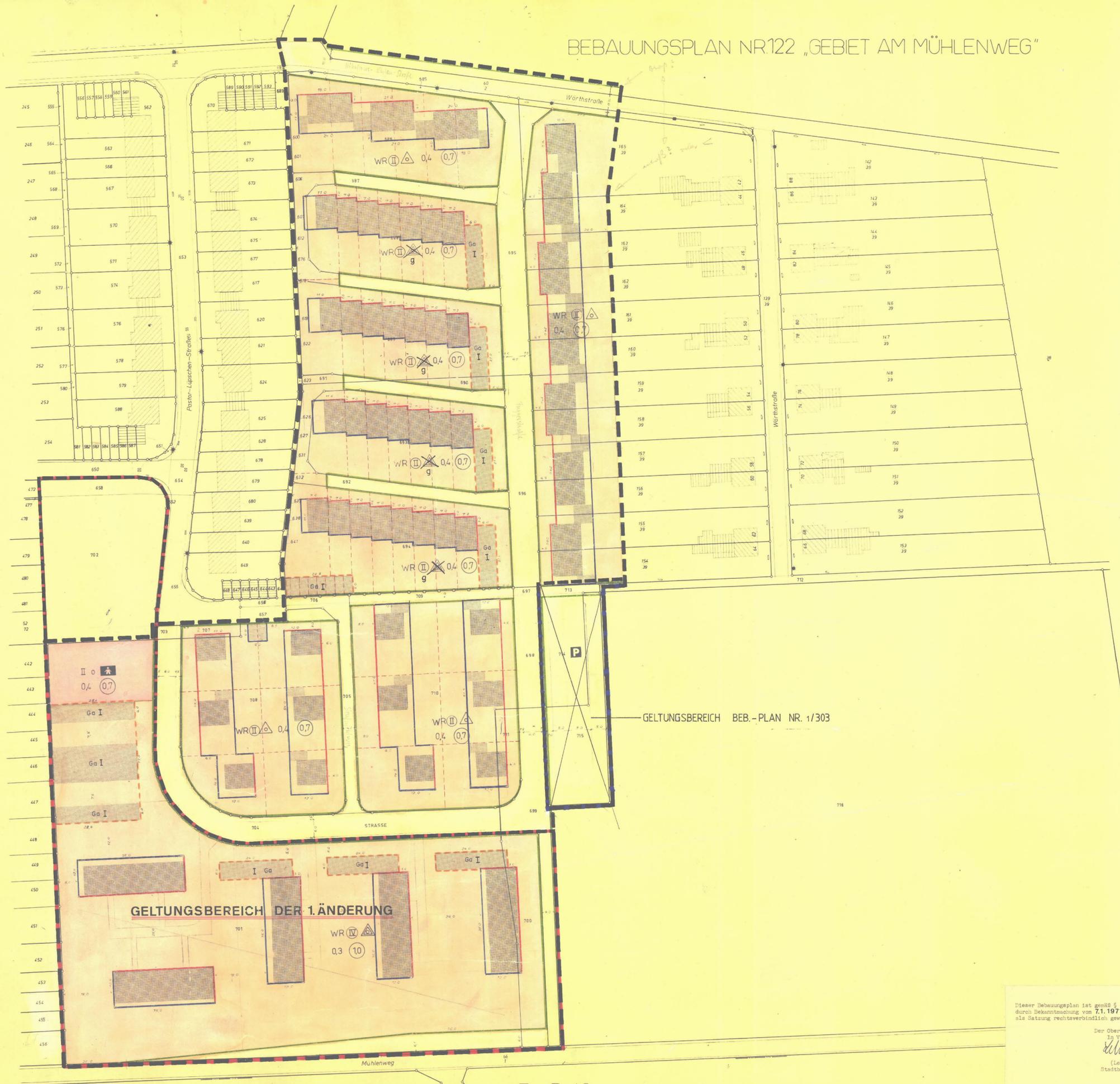


BEBAUUNGSPLAN NR122 „GEBIET AM MÜHLENWEG“



GELTUNGSBEREICH BEB.-PLAN NR. 1/303

GELTUNGSBEREICH DER 1.ÄNDERUNG

FLUR 43

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BldgB durch Bekanntmachung vom 7.1.1971 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung:
Ulrich
(Lehkuhl)
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauO NW unzulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen im Bauwisch gem. § 23 Abs. 5 der BauNutzungsverordnung.
 2. Die Vorgärten sind als "offene Vorgärten" gärtnerisch zu gestalten. Einfriedigungen sind im Verlauf der Baulinie zu errichten. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Einfriedigung der Baugrundstücke in der Stadt Düren ist für den Planbereich nicht anzuwenden gem. § 10 der Satzung über die Einfriedigung der Baugrundstücke in der Stadt Düren.
 3. Die Höhenlage der Gebäude wird für Oberkante des Erdgeschoßfußbodens mit 0,5m über Straßenniveau festgelegt.
 4. Die Dachneigungen werden mit 30 Grad festgelegt. Dampfel sind zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 50cm betragen, gemessen zwischen Oberkante Geschoßdecke und dem Schnittpunkt der Dauchhaut mit dem aufgehenden Mauerwerk.
- Die textlichen Festlegungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG

unverbindlich

- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- geplanter Bordstein
- geplanter Baukörper

Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR Reines Wohngebiet
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Ga Garagen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen

- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkflächen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

STADT DÜREN
GEMARK DÜREN
FLUR 41
MASZSTAB 1:500

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der Planung.

Stadtdirektor Baudezernent
Stadtoberverm. Rat Stadtvermessungsamt
Stadtd. Bauord. Stadtplanungsamt

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.1.67 gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes als Entwurf aufgestellt worden. Düren, den 16.1.1967

Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen hat gem. § 2(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6.2.67 bis 6.3.67 offengelegen. Düren, den 7.3.1967

Oberstadtdirektor
im Auftrage:
Stadtoberverm.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.7.1967 diesen Entwurf gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan und als gemeindliche Satzung beschlossen. Düren, den 28.7.1967

Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor IV

Dieser Bebauungsplan als Satzung wurde mit Verfügung vom 25.11.67 Az. 243.1-122-746/67 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt. Aachen, den 25.11.67

Der Regierungspräsident
im Auftrage:
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 30.1.68 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
RECHTSUNWIRKSAM